

Rechtsdienst kompakt

Betreuungsrechtliches Unterbringungsverfahren – unterbliebene Anhörung des Betroffenen

Das Unterbleiben einer verfahrensordnungsgemäßen persönlichen Anhörung des Betroffenen stellt einen Verfahrensmangel dar, der derart schwer wiegt, dass der genehmigten Unterbringungsmaßnahme insgesamt der Makel einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung anhaftet. So entschied es der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Beschluss vom 02.12.2020 – Az: XII ZB 291/20.

Für den Betroffenen mit paranoider Schizophrenie war ein Betreuer u. a. mit dem Aufgabenkreis unterbringungsähnliche Maßnahmen bestellt worden. Dieser beantragte beim Amtsgericht (AG) die Genehmigung der Unterbringung des Betreuten. Das AG holte ein Sachverständigengutachten ein. Das Gutachten übermittelte das AG dem Betreuer und dem Verfahrenspfleger, nicht aber dem Betroffenen. Das AG genehmigte sodann nach Anhörung des Betroffenen die Unterbringung. Hiergegen wandte sich der Betroffene mit seiner Beschwerde erfolglos zum Landgericht (LG).

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen hin hob der BGH den Beschluss auf. Danach seien die Beschlüsse des AG und des LG rechtswidrig, da sie den Betreuten in seinem Freiheitsgrundrecht verletzten. Denn das AG habe das Sachverständigengutachten dem Betroffenen vor seiner Anhörung nicht überlassen. Ebenso wenig habe das LG diese Verfahrenshandlung nachgeholt.

Insofern könne die Feststellung, dass ein Betroffener durch eine angefochtene Entscheidung in seinen Rechten verletzt sei, auch auf der Verletzung von Verfahrensrechten beruhen. Insbesondere dann, wenn – wie vorliegend – der Verfahrensfehler so gravierend sei, dass die Entscheidung den Makel einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung habe, der durch Nachholung der Maßnahme rückwirkend nicht mehr zu tilgen sei. (LH)

Quelle: *Abgedruckt und erstveröffentlicht im Rechtsdienst der Lebenshilfe, Ausgabe 2/2021, S. 104*